

Tarifvereinbarung 2024

zwischen der

Stadt Luzern, dem Verband Luzerner Gemeinden VLG

und

**dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK, Sektion Zentralschweiz**

(nachfolgend SBK Zentralschweiz genannt)

über die Restfinanzierung der Pflegekosten von Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Luzern, welche durch freiberufliche Pflegefachpersonen pflegerisch betreut werden.

1 Grundlagen

Es gelten im Besonderen die folgenden Gesetze und Erlasse:

- Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (AS 2009 3517 ff.)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und die dazugehörigen Verordnungen
 - Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31)
 - Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL; SR 832.104)
- Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867)
- Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a)
- Pflegeheimliste für den Kanton Luzern, Beschluss des Regierungsrates vom 21. November 2017
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800)

2 Grundsätze

- 2.1 Die Stadt Luzern und der VLG akzeptieren die vom Krankenversicherer per Kostengutsprache bewilligten Pflegeleistungen auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Eine Kopie der ärztlichen Verordnung ist jeweils bei der Rechnungsstellung einzureichen.
- 2.2 Korrigiert eine Krankenkasse aufgrund einer Prüfung den Pflegeaufwand, so gilt der Restfinanzierungsanspruch für den angepassten Pflegeaufwand. Beanstandungen des Pflegeaufwands sind der entsprechenden Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 2.3 Die Pflegebedürftigkeit der Klientinnen und Klienten wird nach einem durch die Krankenkassen anerkannten Bedarfsabklärungssystem ermittelt.
- 2.4 Die Restfinanzierungsbeiträge werden zwischen der Stadt Luzern, dem VLG und dem SBK Zentralschweiz vereinbart und müssen den Pflegevollkosten entsprechen.

- 2.5 Die Pflegefachperson meldet der Wohngemeinde vor Beginn des Pflegeverhältnisses die Personalien der betreffenden Klientin / des betreffenden Klienten (für die Stadt Luzern: Formular «Kostengutsprache» auf der Website www.pflegefinanzierung.stadtluern.ch). In begründeten Ausnahmefällen kann die Kostengutsprache auch erst nachträglich erfolgen (spätestens innert 14 Tagen). Sollte die Gemeinde nicht zuständig sein, trägt die Pflegefachperson das Risiko und ist für die administrative Weiterbearbeitung verantwortlich.
- 2.6 Die Pflegefachperson gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des KVG und seinen Verordnungen sowie den Qualitätsrichtlinien des SBK für freischaffende Pflegefachleute.

3 Restfinanzierungsbeiträge

- 3.1 Die zuständige Gemeinde übernimmt die Kosten der Pflegeleistungen, die nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der Kundin / des Kunden gedeckt sind (Restfinanzierungsbeiträge gemäss §§ 7 und 8 BPG).
- 3.2 Die Stadt Luzern und der VLG anerkennen folgende Restfinanzierungsbeiträge für das Jahr 2024:

Leistungsart	Vollkosten	Beiträge		
		Krankenversicherer pro Stunde	Patient/in max. pro Tag	Restfinanzierung Gemeinde Kanton LU
a) Abklärung und Beratung	110.00	76.90	15.35	17.75
b) Untersuchung und Behandlung	104.00	63.00	15.35	25.65
c) Grundpflege	95.50	52.60	15.35	27.55

Bei Einsätzen von weniger als 60 Minuten Dauer pro Tag erfolgt die Berechnung des Restfinanzierungsbeitrages der Gemeinden anteilmässig.

4 Abrechnungsverfahren und Finanzierung

- 4.1 Die Pflegefachperson stellt den gepflegten Personen aus der jeweiligen Gemeinde für die erbrachten Leistungen Rechnung. Die Rechnung weist die Pflorgetaxe unterteilt in folgende Teilbeträge aus:
- Krankenkassenbeitrag
 - Patientenbeteiligung
 - Restfinanzierungsbeitrag der Gemeinde
- 4.2 Die entsprechenden Beiträge werden von der Pflegefachperson der Gemeinde monatlich oder quartalsweise in Rechnung gestellt, sofern die anspruchsberechtigte Person die Pflegefachperson mit dem Inkasso der Restfinanzierungsbeiträge bevollmächtigt hat. Es gilt eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung. Der Gemeinde ist eine Kopie der Abtretungserklärung zuzustellen (für die Stadt Luzern: Formular «Abtretungserklärung» auf der Website www.pflegefinanzierung.stadtluern.ch).

5 Vertragsdauer

Diese Tarifvereinbarung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

7 Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Luzern.

8 Unterschriften

Stadt Luzern

<u>Luzern, 21.12.2023</u>	<u>M. Merki</u>	<u>[Signature]</u>
Ort, Datum	Martin Merki Stadtrat / Sozial- und Sicherheitsdirektor	Paolo Hendry Leiter Abteilung Alter und Gesundheit

Verband Luzerner Gemeinden

<u>Malles, 31.12.24</u>	<u>[Signature]</u>	<u>[Signature]</u>
Ort, Datum	Sibylle Boos-Braun Präsidentin	Ludwig Peyer Geschäftsführer

SBK Zentralschweiz

<u>Luzern 16.01.2023</u>	<u>[Signature]</u>	<u>[Signature]</u>
Ort, Datum	Miriam Rittmann Präsidentin	Christian Fassbender Leiter Geschäftsstelle